



PRÄSIDENT JUNCKERS REDE ZUR LAGE DER UNION 2017

Auf der Grundlage des Vertrags von Lissabon
durchführbare Vorschläge zur Zukunft Europas

In seiner Rede zur Lage der Union 2017 vom 13. September 2017 hat Präsident Juncker seine Vorstellungen für die Zukunft Europas bis zum Jahr 2025 dargelegt. Im vorliegenden Factsheet wird erklärt, wie die Vorschläge von Präsident Juncker unter voller Ausschöpfung der durch den Vertrag von Lissabon gebotenen Möglichkeiten umgesetzt werden können. Neben der Rede zur Lage der Union legte Präsident Juncker auch eine detaillierte Absichtserklärung mit konkreten Gesetzgebungsvorschlägen und Vorschlägen für Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter vor, die veranschaulicht, wie die in der Rede angekündigten Initiativen umgesetzt werden können. Vor dem Hintergrund der Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai/Juni 2019 – ein wichtiger Termin für die Demokratie der Europäischen Union – wird die Kommission diese Vorschläge mit dem Zeithorizont 2025 in diesem und im kommenden Jahr auf den Weg bringen.

Präsident Junckers Rede zur Lage der Union vom 13. September 2017

Erklärungen



BESCHLUSSFASSUNG MIT QUALIFIZIERTER MEHRHEIT IM BINNENMARKT

„Ich möchte, dass wir in wichtigen Binnenmarktfragen öfter und einfacher im Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden unter gleichberechtigter Mitwirkung des Europäischen Parlamentes.“

Initiativen, die gemäß der Absichtserklärung von Präsident Juncker vom 13. September 2017 vor dem Zeithorizont 2025 eingeleitet werden sollen

„Mitteilung über einen möglichen intensiveren Rückgriff auf die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in Binnenmarktfragen auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 7 EUV.“

ENERGIEPOLITIK

Bei Vorschriften überwiegend steuerlicher Art, wozu auch Maßnahmen zählen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren, besteht nach Maßgabe des **Artikels 192 Absatz 2 AEUV** die Möglichkeit, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden. Hierzu müsste die Kommission einen Vorschlag vorlegen, und der Rat müsste dies nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließen.

SOZIALPOLITIK

In bestimmten Bereichen der Sozialpolitik, etwa beim Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags, bei der kollektiven Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen oder bei den Beschäftigungsbedingungen von sich rechtmäßig in der Union aufhaltenden Migranten aus Drittländern ist derzeit Einstimmigkeit erforderlich. Nach **Artikel 153 Absatz 2 AEUV** kann der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments in diesen drei Bereichen einstimmig beschließen, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden.

STEUERPOLITIK

Artikel 48 Absatz 7 EUV stellt eine allgemeine „Überleitungsklausel“ dar, die es erlaubt, von der einstimmigen Beschlussfassung zur qualifizierten Mehrheit und vom besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen. Eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten ist nicht erforderlich, doch kann ein entsprechender Vorschlag durch das Veto eines einzigen nationalen Parlaments blockiert werden. Der Übergang zur Gesetzgebung mit qualifizierter Mehrheit muss nicht in einem einzigen Schritt erfolgen, sondern kann auch einzeln je nach Thema oder Art der Steuersätze beschlossen werden.

Um **Artikel 48 Absatz 7 EUV** anwenden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Europäische Rat muss den nationalen Parlamenten mitteilen, dass er die Überleitungsklausel anzuwenden gedenkt.
- Die nationalen Parlamente haben sechs Monate Zeit, den Vorschlag abzulehnen; ist nur ein nationales Parlament dagegen, darf der

Präsident Junckers Rede zur Lage der Union vom 13. September 2017

Erklärungen

Vorschlag vom Rat nicht angenommen werden.

- Das Europäische Parlament muss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen.
- Der Europäische Rat muss einen entsprechenden Beschluss einstimmig erlassen.



BESCHLUSSFASSUNG MIT QUALIFIZIERTER MEHRHEIT IN AUSSENPOLITISCHEN FRAGEN

„[Ich] bitte [...] die Mitgliedstaaten zu prüfen, welche außenpolitischen Beschlüsse nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können.“

Initiativen, die gemäß der Absichtserklärung von Präsident Juncker vom 13. September 2017 vor dem Zeithorizont 2025 eingeleitet werden sollen

„Mitteilung über einen möglichen verstärkten Einsatz der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der gemeinsamen Außenpolitik auf der Grundlage von Artikel 31 Absatz 3 EUV.“

Bei außenpolitischen Fragen besteht nach Maßgabe des **Artikels 31 Absatz 3 EUV** die Möglichkeit, mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Dies müsste einstimmig vom Europäischen Rat beschlossen werden und würde nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen gelten.



EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT MIT TERRORISMUSBEKÄMPFUNG BETRAUEN

„Aus meiner Sicht spricht auch vieles dafür, die neu geschaffene Europäische Staatsanwaltschaft mit der Verfolgung von grenzüberschreitenden terroristischen Straftaten zu betrauen.“

Initiativen, die gemäß der Absichtserklärung von Präsident Juncker vom 13. September 2017 vor dem Zeithorizont 2025 eingeleitet werden sollen

„Mitteilung über eine mögliche Ausweitung des Aufgabenfelds der neu geschaffenen Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung von Terrorismus auf der Grundlage von Artikel 86 Absatz 4 AEUV.“

Artikel 86 Absatz 4 AEUV sieht die Möglichkeit vor, die Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft, die ursprünglich auf die Bekämpfung von Betrug zulasten des EU-Haushalts beschränkt waren, auszuweiten und die strafrechtliche Verfolgung terroristischer Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension einzuschließen.

Dazu wäre ein einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission erforderlich.

€ STÄRKUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

„Ich denke, der ESM sollte nun schrittweise zu einem Europäischen Währungsfonds ausgebaut werden, der allerdings fest im Regel- und Kompetenzwerk der Europäischen Union verankert sein muss.“

Initiativen, die gemäß der Absichtserklärung von Präsident Juncker vom 13. September 2017 vor dem Zeithorizont 2025 eingeleitet werden sollen

- Umwandlung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in einen Europäischen Währungsfonds
- Schaffung einer eigenen Euroraum-Haushaltlinie im EU-Haushalt, die vier Funktionen erfüllen sollte: 1) Strukturreform-Hilfe, 2) eine Stabilisierungsfunktion, 3) eine Letztsicherung für die Bankenunion und 4) ein Konvergenz-Instrument, mit dem Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, Hilfen für den Weg zum Beitritt erhalten können.
- Übernahme der Inhalte des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion in EU-Recht

EUROPÄISCHER WÄHRUNGSFONDS

Am 6. Dezember wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, der vorsieht, den Europäischen Stabilitätsmechanismus im Rahmen des Unionsrechts auf der Grundlage des **Artikels 352 AEUV** in einen Europäischen Währungsfonds umzuwandeln.

EURORAUM-HAUSHALTSLINIE IM EU-HAUSHALT

Im Zuge des in den Verträgen vorgesehenen normalen Haushaltsverfahrens wird die Kommission eine solche Euroraum-Haushaltlinie im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans vorschlagen.

STABILITÄT, KOORDINIERUNG UND STEUERUNG

Nach Maßgabe des Artikels 16 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag), der nach der entsprechenden

Ratifizierung durch die Unterzeichnermitgliedstaaten (alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, der Tschechischen Republik und Kroatiens) im Januar 2013 in Kraft trat, muss der Inhalt des Vertrags bis 2018 in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt werden.

Auf der Grundlage des **Artikels 126 Absatz 14 AEUV** und entsprechend der Ankündigung in Präsident Junckers Absichtserklärung wird die Kommission einen Vorschlag zu diesem Thema vorlegen, der dem von der Europäischen Kommission seit Januar 2015 im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Maß an Flexibilität Rechnung trägt.



MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN

„Ein wichtiger Teil dieses Fahrplans werden die Haushaltspläne sein, die die Kommission im Mai 2018 vorlegen wird. Auch hier haben wir die Wahl: Entweder verfolgen wir die Zielsetzungen der Europäischen Union innerhalb der strengen Rahmenbedingungen des bestehenden Haushalts, oder wir vergrößern die Haushaltskapazität der Europäischen Union, sodass sie ihre Ziele besser erreichen könnte. Ich plädiere für die zweite Option.“

Auf der Grundlage des **Artikels 312 Absatz 2 AEUV** wird die Kommission im Mai 2018 einen Vorschlag für den neuen mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum nach 2020 vorlegen.



SCHAFFUNG EINER VOLLWERTIGEN VERTEIDIGUNGSUNION

„Im Verteidigungsbereich sind weitere Anstrengungen vonnöten. Die Schaffung eines europäischen Verteidigungsfonds steht auf der Tagesordnung; die Permanente Strukturierte Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich ist auf gutem Weg. Bis 2025 brauchen wir eine funktionierende Europäische Verteidigungsunion.“

STÄNDIGE STRUKTURIERTE ZUSAMMENARBEIT

Nach **Artikel 42 Absatz 6 EUV** kann eine Gruppe gleichgesinnter Mitgliedstaaten, die über die erforderlichen operationellen Kapazitäten verfügen, eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der europäischen Verteidigung begründen und damit den derzeitigen Flickenteppich der bilateralen und multilateralen militärischen Zusammenarbeit durch effizientere Formen der Integration im Bereich der Verteidigung ersetzen.

GEMEINSAME VERTEIDIGUNGSUNION

Artikel 42 Absatz 2 EUV sieht die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union vor, die zu einer gemeinsamen Verteidigungsunion führt, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Die Pflichten, die die Mitgliedstaaten gegenüber der NATO haben, werden dabei vollumfänglich gewahrt.



VOLLENDUNG DES SCHENGEN-RAUMS

„Wenn wir den Schutz unserer Außengrenzen zu Recht verstärken, und noch mehr verstärken wollen, dann müssen wir Rumänien und Bulgarien unverzüglich den Schengen-Raum öffnen.“

Im Übrigen sollten wir auch Kroatien die volle Schengen-Mitgliedschaft ermöglichen, sobald alle Kriterien erfüllt sind.“

Beschlüsse zur Erweiterung des Schengen-Raums müssen entsprechend dem **Protokoll (Nr. 19) zu den Verträgen und dem Schengen-Besitzstand** im Rat von allen Mitgliedstaaten einstimmig gefasst werden. Zuvor muss die Europäische Kommission nach einer Bewertung feststellen, dass die Beitrittskriterien erfüllt sind. Nach dem positiven Ausgang der Bewertungen 2009 und 2010, die ergeben haben, dass Bulgarien und Rumänien die für den Beitritt zum Schengen-Raum notwendigen Voraussetzungen erfüllen, setzt sich die Kommission für die Vollmitgliedschaft dieser beiden Mitgliedstaaten im Schengen-Raum ein.

Im Verlauf des Jahres 2016 wurden die Fortschritte Kroatiens im Hinblick auf die für den Beitritt zum Schengen-Raum notwendigen Voraussetzungen bewertet. In einigen Bereichen erfüllt Kroatien bereits die erforderlichen Voraussetzungen, in anderen sind hingegen noch weitere Fortschritte notwendig. Bis Oktober 2017 muss noch die Bewertung des Schengener Informationssystems fertiggestellt werden, im November 2017 findet außerdem eine Überprüfung im Bereich der Außengrenzen statt. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Kommission dem Rat einen Vorschlag für den Beitritt Kroatiens zum Schengen-Raum vorlegen.



VOLLENDUNG DES EURORAUMS

„Der Euro ist dazu bestimmt, die einheitliche Währung der Europäischen Union als Ganzes zu sein. Alle außer zwei Mitgliedstaaten sind verpflichtet und berechtigt, dem Euroraum beizutreten, sobald sie die Bedingungen erfüllen.“

Alle außer zwei Mitgliedstaaten (Dänemark und das Vereinigte Königreich) sind verpflichtet, den Euro einzuführen und dem Euro-Währungsgebiet beizutreten. Darüber hinaus haben sich 16 Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei) in der **Erklärung Nr. 52 zum AEUV** ausdrücklich zum Euro als Währung der Europäischen Union bekannt.

Bulgarien, Kroatien, Polen, Rumänien, Schweden, die Tschechische Republik und Ungarn gehören noch nicht zum Euroraum, sind aber nach den Verträgen verpflichtet, dem Euroraum beizutreten, sobald sie die Kriterien erfüllen. Sie werden auch bezeichnet als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“. Diese Ausnahmeregelung gilt nur vorübergehend und wird aufgehoben, sobald die Mitgliedstaaten die in **Artikel 140 Absatz 1 AEUV** festgelegten Konvergenzkriterien erfüllen.

Alle zwei Jahre prüfen die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank, inwieweit die Mitgliedstaaten die Kriterien erfüllen. Die nächste Prüfung findet im Mai 2018 statt.



VOLLENDUNG DER BANKENUNION

„Wenn wir wollen, dass Banken überall auf unserem Kontinent nach denselben Regeln und unter derselben Aufsicht arbeiten, dann sollten wir alle Mitgliedstaaten ermutigen, der Bankenunion beizutreten.“

Die Bankenunion umfasst alle Staaten des Euroraums und die EU-Mitgliedstaaten, die sich ihr anschließen wollen. Alle Länder, die künftig den Euro einführen, werden automatisch auch Mitglied der Bankenunion.

Die nicht zum Euroraum gehörenden Länder können sich durch eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus anschließen. Nachdem der betreffende Mitgliedstaat,

der nicht dem Euroraum angehört, sein Interesse bekundet hat, und unter der Voraussetzung, dass die strengen Kriterien im Hinblick auf den Informationsaustausch erfüllt sind und die aufsichtlichen Maßnahmen in dem jeweiligen Mitgliedstaat rechtsverbindlich geworden sind, wird eine solche enge Zusammenarbeit durch einen Beschluss der Europäischen Zentralbank vereinbart.

In Dänemark und Schweden wird seit dem Sommer 2017 auf nationaler Ebene über den Beitritt zur Bankenunion diskutiert.



ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

„Wenn wir [...] mehr Stabilität in unserer Nachbarschaft wollen, dann müssen wir auch eine glaubhafte Erweiterungsperspektive für den westlichen Balkan aufrechterhalten.“

Initiativen, die gemäß der Absichtserklärung von Präsident Juncker vom 13. September 2017 vor dem Zeithorizont 2025 eingeleitet werden sollen

„Strategie für einen erfolgreichen EU-Beitritt Serbiens und Montenegros als aussichtsreichste Kandidatenländer des Westbalkans (Februar 2018)“

Nach Maßgabe des **Artikels 49 EUV** kann jeder europäische Staat, der die Werte der EU achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Wenn die Verhandlungen über sämtliche Kapitel abgeschlossen sind, werden die Bedingungen – einschließlich etwaiger Ausnahmeregelungen und Übergangsmaßnahmen – in einen Beitrittsvertrag zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Kandidatenland festgelegt. Der Beitrittsvertrag kann erst unterzeichnet werden, wenn das Parlament ihm zugestimmt und der Rat ihn einstimmig gebilligt hat. Anschließend wird er allen Mitgliedstaaten übermittelt, die ihn nach ihren jeweiligen Verfassungsregelungen ratifizieren müssen (d. h. Ratifizierung durch das Parlament oder Volksabstimmung).

Montenegro und Serbien werden von der Kommission als besonders aussichtsreich eingeschätzt, da sie derzeit die einzigen Westbalkanländer sind, mit denen Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden. Die EU wird ihr Engagement gegenüber allen Partnern des westlichen Balkans fortsetzen und ausbauen, um sie auf ihrem Weg in die EU zu unterstützen.



BEIBEHALTUNG DES SPITZENKANDIDATENSYSTEMS

„Wenn wir die europäische Demokratie stärken wollen, dann dürfen wir den demokratischen Prozess des Spitzenkandidatensystems nicht rückgängig machen. Ich möchte, dass dieser Prozess wiederholt wird.“

Nach **Artikel 17 Absatz 7 EUV** muss der Europäische Rat bei seinem Vorschlag für einen neuen Kommissionspräsidenten das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigen. Sobald der Rat (mit qualifizierter Mehrheit) den entsprechenden Beschluss gefasst hat, wählt das Europäische Parlament den Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

So wurde nach den Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 verfahren, als Präsident Juncker, damaliger Spitzenkandidat der Fraktion mit den meisten Stimmen, vom Europäischen Rat als Präsident der Europäischen Kommission vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament in dieses Amt gewählt wurde.



TRANSNATIONALE LISTEN

„Ich halte auch transnationale Listen für die Europawahlen für eine gute Idee, auch wenn mir bewusst ist, dass einige von Ihnen damit nicht einverstanden sind.“

Die genaue Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ist nach **Artikel 14 Absatz 2 EUV** einstimmig vom Europäischen Rat zu beschließen. Der letzte Beschluss über die Sitzverteilung wurde im Juni 2013 getroffen, bevor Kroatien der EU als 28. Mitgliedstaat beitrug.

Präsident Junckers Rede zur Lage der Union vom 13. September 2017

Erklärungen

Die Zulassung transnationaler Listen müsste in allen EU-Mitgliedstaaten Ratifizierungsverfahren durchlaufen. In **Artikel 223 Absatz 1 AEUV** ist festgelegt, wie transnationale Listen eingeführt oder andere Änderungen an den Wahlen zum Europäischen Parlament vollzogen werden können.

Der Rat kann nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, neue Bestimmungen zur Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments einstimmig erlassen. Diese Bestimmungen treten erst in Kraft, nachdem alle Mitgliedstaaten die Änderungen im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert haben.

Dies ist die einzige Anregung in Präsident Junckers Rede zur Lage der Union, die zwar keine Vertragsänderung, wohl aber eine Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten erfordert. Daher hat sich Präsident Juncker für diese Option ausgesprochen.



MEHR EFFIZIENZ BEI DEN SPITZENÄMTERN DER EU

„Ich plädiere aus Effizienzgründen dafür, dass der für Wirtschaft und Finanzen zuständige EU-Kommissar – idealerweise ein Vize-Präsident der Europäischen Kommission – mit der [Funktion des

Wirtschafts- und Finanzministers] betraut und Vorsitzender der Eurogruppe wird.“

„Europa würde besser funktionieren, wenn wir das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates mit dem des Präsidenten der Europäischen Kommission verschmelzen könnten.“

Initiativen, die gemäß der Absichtserklärung von Präsident Juncker vom 13. September 2017 vor dem Zeithorizont 2025 eingeleitet werden sollen

„Mitteilung über Optionen für mehr Effizienz bei den Spitzenämtern der Europäischen Union.

Mitteilung über die mögliche Schaffung eines ständigen europäischen Wirtschafts- und Finanzministers (Artikel 2 des Protokolls Nr. 14) und die damit einhergehenden institutionellen Auswirkungen.“

VERSCHMELZUNG DER ÄMTER DES VIZEPRÄSIDENTEN DER KOMMISSION UND DES PRÄSIDENTEN DER EURO-GRUPPE

Nach **Artikel 2 des Protokolls (Nr. 14) zum Vertrag von Lissabon** wird der Präsident der Euro-Gruppe von den Ministern der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten gewählt. Es muss sich dabei nicht unbedingt um einen Finanzminister eines Mitgliedstaates handeln.

VERSCHMELZUNG DER ÄMTER DES PRÄSIDENTEN DER KOMMISSION UND DES PRÄSIDENTEN DES EUROPÄISCHEN RATES

Nachdem der Europäische Rat dem Europäischen Parlament unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahlen zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten vorgeschlagen hat, wählt das Europäische Parlament auf der Grundlage des **Artikels 17 Absatz 7 EUV** den Präsidenten der Kommission mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Europäische Rat wählt seinerseits auf der Grundlage des **Artikels 15 Absatz 5 EUV** seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren, wobei er einmal wiedergewählt werden kann. Entsprechend **Artikel 15 Absatz 6 EUV** darf der Präsident des Europäischen Rates kein **einzelstaatliches** Amt ausüben. Die Ausübung eines anderen **europäischen** Amtes ist hingegen nicht ausgeschlossen.